

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 140460	-0	01.04.2021

Tagesbrief 132/21 vom 01.04.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Schulleitungsbrief**
- **Durchführung von Gemeinderatssitzungen auf dem Gelände von Schulen und der Kindertagesbetreuung**

1. Schulleitungsbrief

Mit dem als **Anlage** beigefügten Schreiben an die Schulleitungen hat Herr Staatsminister Piwarz den Lehrkräften noch einmal für die bisherige Unterstützung gedankt und darauf hingewiesen, dass nunmehr alle Lehrkräfte einen Impftermin vereinbaren können.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

2. Durchführung von Gemeinderatssitzungen auf dem Gelände von Schulen und der Kindertagesbetreuung

Nach § 5a Abs. 4 Satz 6 der heute in Kraft getretenen neuen Corona-Schutzverordnung gilt das bedingte Zutrittsverbot für Personen ohne aktuellen Negativtest auf das Coronavirus auf das Gelände von Schulen und der Kindertagesbetreuung nicht für die Durchführung von Veranstaltungen nach § 2 Abs. 5 der Corona-Schutzverordnung, wozu auch die Durchführung von kommunalen Gremiensitzungen oder die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen zählen. Nach dieser Ausnahmeregelung ist der Nachweis eines negativen Testergebnisses entbehrlich, wenn die Veranstaltung – z. B. die Gemeinderatssitzung – außerhalb der Betreuungszeiten der Kindertagesstätte bzw. des Hortes und der Zeiten der Präsenzbeschulung stattfindet und der Veranstalter sicherstellt, dass Handreinigungs- und ein zumindest begrenzt viruzides Desinfektionsmittel in hinreichender Menge zur Verfügung stehen sowie die genutzten Oberflächen, Gegenstände und Räume nach Beendigung der Zusammenkünfte, Termine oder Maßnahmen gründlich gereinigt werden.

Unsere mit Schreiben vom 19. März 2021 ergangenen Hinweise zur Durchführung von kommunalen Gremiensitzungen auf dem Gelände von Schulen, die sich auf die zuvor geltende Fassung der Corona-Schutzverordnung bezogen haben, sind mit der Ausnahmeregelung in § 5a Abs. 4 Satz 6 Corona-Schutzverordnung entfallen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auf Basis dieser Ausnahmeregelung auch Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen zulässig sind. Dies gilt etwa auch für Blutspenden, die außerhalb der Betreuungs- und Unterrichtszeiten weiterhin in Kitas und Schulen durchgeführt werden können.

Ansprechpartner SSG: Herr Gruber

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlage